

GESETZLICHE ZINSEN IN DER TÜRKEI

1.6.2008

1. Forderungen in türkischer Währung

Die Verzugszinsen sind für Forderungen in türkischer Währung im Zinsgesetz¹ geregelt, das aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils² mit Wirkung zum 1.1.2000 in die heutige Fassung gebracht wurde.³

Die gesetzliche Regelung enthält inflationsbedingte Abweichungen bzw. Ergänzungen gegenüber den im HGB und OGB enthaltenen Verzugszinsregelungen. Das Gesetz von 1984 hatte einen Zinssatz von 30% vorgesehen, der Ministerrat hatte von seiner im Gesetz enthaltenen Ermächtigung, den Satz um bis zu 80% zu erhöhen oder herabzusetzen (also auf maximal 54% oder minimal 6%), im Jahre 1997 Gebrauch gemacht (Hochstufung auf 50%). Diese Regelung verstieß nach Auffassung des Verfassungsgerichts gegen die Verfassung, da sie Schuldner zu ungerechtfertigten Gewinnen verhalf und zudem private Gläubiger gegenüber öffentlichen Einrichtungen, die für ihre Forderungen deutlich höhere Zinssätze zugestanden bekamen, ungleich behandelte. Seit dem 1.1.2000 gilt dagegen eine Anpassung des Verzugszinssatzes an den Rediskontsatz der Zentralbank für kurzfristige Kredite vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Sollte der Rediskontsatz zum 30.6. des laufenden Jahres um fünf oder mehr Prozentpunkte von diesem Satz abweichen, so wird für die zweite Jahreshälfte der Rediskontsatz vom 30.6. angewandt. Der Zins wird nach Zinstagen berechnet.

Sollte der Zinssatz der Zentralbank für kurzfristige Vorschusskredite (Lombardsatz) vom 31.12. des Vorjahres diesen Satz übersteigen, so ist als Verzugszins automatisch dieser höhere Wert anzusetzen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Auch in diesem Zusammenhang gilt für die zweite Jahreshälfte, dass bei einem um fünf oder mehr Punkte höheren Lombardsatz zum 30.6. dieser Zinsfuß entsprechend angewandt werden muss.

Die einzelnen Sätze für die verschiedenen Perioden hat die türkische Zentralbank unter <http://www.tcmb.gov.tr/yeni/reeskont/reeskont.html> in das Internet eingestellt. Seit 1.1.2006 liegen diese Zinsen bei 25%. Andernorts werden aber für 2006 auch schon 12 und seit Ende

¹ Gesetz Nr. 3095 v. 4.12.1984, RG (Amtsblatt) Nr. 18610 v. 19.12.1984.

² Urt. v. 15.12.1998, E. 1997/34, K. 1998/79, RG Nr. 23888 v. 26.11.1999.

³ Gesetz Nr. 4489 v. 15.12.1999, RG Nr. 23910 v. 18.12.1999.

2005 mit 9% angegeben (z.B. <http://www.uysal-demiralay.av.tr/faizoranlari.htm>; <http://www.takvim.com.tr/2005/12/31/eko113.html>).

Eine Rechenmaschine für die Berechnung von Verzugszinsen stellt die Einkommensteuerabteilung des Finanzministeriums zur Verfügung (<http://ethk.mbggm.gov.tr/eThk/gz.jsp>).

2. Forderungen in Devisen

Für Forderungen in Devisen wurde dem bereits zitierten Gesetz Nr. 3095 durch Gesetz Nr. 3678⁴ ein Art. 4a hinzugefügt. Hiernach sind die höchsten Zinssätze zugrunde zu legen, die von Staatsbanken auf Einlagen mit einjähriger Kündigungsfrist gewährt werden. Die gültigen Tabellen finden sich auf der Webseite der türkischen Zentralbank unter <http://www.tcmb.gov.tr/yeni/bgm/yfa/EURkam.html>. Anfang Februar 2008 liegen diese Zinsen bei 5,5-6%. Die Sätze ändern sich alle paar Wochen.

Prof. Dr. Christian Rumpf

Rechtsanwalt

⁴ RG Nr. 20704 v. 23.11.1990; nochmals geändert durch Gesetz Nr. 4489 v. 18.12.1999, RG Nr. 23910 v. 18.12.1999.